

Verwaltungsbericht der Direktion des Vermessungswesens des Kantons Bern

Autor(en): **Rohr**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1885)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Vermessungswesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1885.

Direktor: Herr Regierungsrath **Rohr**.

I. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc.

Die regierungsräthliche Verordnung über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke vom 17. Januar 1874, im Art. 9, schrieb vor, dass auf dem kantonalen Vermessungsbüreau, neben andern Theilen der Vermessungswerke, auch die «*Originalpläne*» aufzubewahren seien. Bei den bedeutenden Fortschritten, welche die Katastervermessung der Gemeinden nunmehr gemacht hat, hat es sich aber gezeigt, dass die Räumlichkeiten des Vermessungsbüreau nicht hinreichen, um die Aufbewahrung der Originalpläne in denselben durchführen zu können. Wir sahen uns daher veranlasst, beim Regierungsrathe eine Revision der genannten Verordnung zu beantragen, in dem Sinne, dass die Originalpläne in Zukunft statt auf dem Vermessungsbüreau mit den übrigen, gemäss der gleichen Verordnung auf den *Amtschreibereien* aufzubewahrenden Theilen der Vermessungswerke, dort deponirt werden sollen. Diese revidirte Verordnung wurde unterm 29. April 1885 vom Regierungsrathe genehmigt und bietet ausser der oben angeführten Entlastung des Archives des Vermessungsbüreau auch noch den Vortheil, dass dadurch die Vermessungswerke in drei Theile getheilt werden, von denen jeder die nöthigen Bestandtheile enthält, um das Operat im Nothfalle wieder herstellen zu können. Die Wahrscheinlichkeit eines grösseren

Schadens durch Feuer etc. wird dadurch bedeutend vermindert. Auch ist dem Amtschreiber eine genaue Kontrolle der ihm vorkommenden Geschäfte (Fertigungen etc.) besser möglich, wenn er ausser den Flächenverzeichnissen auch die Originalpläne zur Hand hat.

Ueber die Behandlung der in den Amtschreibereien deponirten Theile der Vermessungsoperat und insbesondere über die Herausgabe derselben wurde eine besondere Instruktion an die Amtschreiber erlassen.

Die Ueberführung der, gemäss der revidirten Verordnung in die Amtschreibereien gehörenden Theile der Vermessungswerke geschieht nun successive nach dem Fortschreiten der Vermessungswerke. Im Berichtsjahre fand diese Ueberführung in die Amtschreibereien *Burgdorf* und *Fraubrunnen* statt, vorbereitet ist dieselbe für *Laupen* und *Aarberg*.

II. Kartirungsarbeiten.

A. Ergänzende topographische Aufnahmen und Revisionen.

Wegen der sehr lückenhaften ältern Triangulation im Kanton Luzern konnte im Jahre 1885 die Revision der noch ausstehenden Grenzblätter des Kan-

tons Bern gegen diesen Kanton nicht vorgenommen werden. Es ist nun Vorsorge getroffen, dass diese Triangulation im laufenden Jahre ausgeführt wird, so dass dann, sobald die bezüglichen Resultate bekannt sind, die Revision der genannten Blätter des Oberemmenthales in Arbeit genommen werden kann.

B. Topographische Neuaufnahmen.

Solche Neuaufnahmen wurden im Berichtsjahre keine ausgeführt und können diese Arbeiten überhaupt vorläufig als abgeschlossen betrachtet werden.

C. Herausgabe der Kantonskarte.

Im Berichtsjahre wurden die nachfolgenden der 28. Lieferung des eidgenössischen topographischen Atlas angehörenden Blätter, nachdem sie von der Kartirungskommission geprüft worden waren, publiziert:

97 Brezwil,
194 Dürrenroth und
196 Sumiswald.

Mit diesen Blättern sind nun bis Ende des Jahres 1885 erschienen: 118 Blätter (von den 135 Blättern des eidgenössischen topographischen Atlas, welche Gebietstheile des Kantons Bern enthalten). Von diesen 118 Blättern sind 98 (von 113) im 1:25,000 Massstabe und 20 (von 22) im 1:50,000 Massstabe.

Fertig gestochen und von der Kartirungskommission ebenfalls schon geprüft sind die Blätter:

180 Ursenbach,
370 Signau und
383 Röthenbach.

Diese Blätter können in kurzer Zeit publiziert werden.

Im Stiche sind gegenwärtig die Blätter:

179 Melchnau,
181 Huttwil und
385 Schwarzenegg.

Zum Stiche sind ferner vorbereitet die Blätter:

195 Eriswil,
197 Luthern und
385 bis Schangnau.

Die sämtlichen hier genannten Blätter sind im Massstab von 1:25,000 aufgenommen.

III. Vorarbeiten für den Kataster.

A. Triangulationen.

Die im Jahresberichte von 1884 ausführlich beschriebene Triangulation III. und IV. Ordnung über den Amtsbezirk *Seftigen* wurde im Berichtsjahre noch vervollständigt und berechnet, so dass diese Arbeit nunmehr vollständig vollendet vorliegt und die Koordinaten der trigonometrisch bestimmten Punkte den Geometern, welche die Katasteraufnahmen der Gemeinden des Amtes Seftigen besorgen, rechtzeitig übergeben werden konnten.

Auf dem Programm der Arbeiten des Berichtsjahres befand sich auch der Beginn der Triangulation über den Amtsbezirk *Trachselwald*, dessen Gemeinden ebenfalls zur Vornahme der Vermessung aufgefordert wurden. Wegen des schlechten Wetters, das im letzten Herbst herrschte, konnten aber die Arbeiten nicht so weit gefördert werden, wie man gehofft hatte. Dagegen ist wenigstens die Rekognoszierung der zu bestimmenden Punkte grösstentheils vollendet worden, so dass nun sobald als möglich im nächsten Frühjahr die Signalstellung ausgeführt werden kann, an welche sich dann sofort die Winkelmessung anschliessen wird.

Zur Bestimmung der trigonometrischen Punkte als Grundlage der Katastervermessungen kommt man öfters in den Fall, die Winkel grosser Dreiecke I. bis II. Ordnung messen zu müssen. Um diese Aufgabe mit genügender Sicherheit und Genauigkeit lösen zu können, bedarf es sehr genauer Instrumente (Theodolithe). Das Vermessungsbüreau befand sich aber bis jetzt nicht im Besitze eines solchen, die oben genannten Anforderungen erfüllenden Theodolithen, weshalb wir uns veranlasst sahen, beim Regierungsrath die Bewilligung nachzusuchen, bei dem rühmlichst bekannten Atelier des Herrn Kern in Aarau ein solches Instrument zu bestellen. Die Lieferung desselben wird im kommenden Frühjahr erfolgen.

Ausser den oben genannten wurden noch einige nachträgliche Triangulationen IV. Ordnung über Gemeinden des Oberaargaues (Leimiswil und Ursenbach) und des Seelandes (Bühl, Hermrigen und Merzligen) ebenfalls behufs Anschluss der dortigen Katastervermessungen ausgeführt.

B. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Die Vorlagen zur Bereinigung nachfolgender Grenzzüge wurden ausgearbeitet:

Bühl-Hermrigen,
Freimettigen-Oberdiessbach,
Hasli-Lützelfüh,
Hasli-Rüderswil,
Kirchdorf-Noflen,
Kirchdorf-Gerzensee,
Kirchdorf-Mühlethurnen,
Kirchdorf-Kienersrüti,
Kirchdorf-Mühledorf,
Kirchdorf-Jaberg,
Kirchdorf-Uttigen,
Kirchdorf-Lohnstori,
Kirchdorf-Burgistein,
Mühledorf-Gerzensee,
Niederhünigen-Stalden,
Niederhünigen-Gisenstein,
Niederhünigen-Barschwand,
Niederhünigen-Schönthal,
Niederhünigen-Ausser-Birmmoos,
Niedermuhlern-Toffen,
Niedermuhlern-Rüeggisberg,
Noflen-Seftigen,
Otterbach-Röthenbach,
Otterbach-Innerbirmmoos,
Otterbach-Bowil,
Rohrbachgraben-Dürrenroth,

Rohrbachgraben-Walterswil,
Rohrbachgraben-Rohrbach,
Rohrbachgraben-Ursenbach,
Rohrbachgraben-Oeschenbach,
Uttigen-Jaberg,
Uttigen-Uetendorf,
Walterswil-Dürrenroth,
Walterswil-Ursenbach.

Die Mehrzahl dieser Grenzvereinigungen fanden ihre Erledigung durch den erstinstanzlichen Entscheid der betreffenden Regierungsstatthalter.

Nur gegen den Entscheid über die Bereinigung des Grenzzuges Kirchdorf-Gerzensee wurde von beiden Gemeinden der Rekurs erklärt, und musste derselbe durch den Regierungsrath in letzter Instanz erledigt werden.

Zum Entscheide durch den Regierungsrath gelangten gemäss Art. 4, letztes Alinea, der Verordnung über die Bereinigung der Gemeindegrenzen vom 11. September 1878 ferner nachstehende Fälle von Aufhebung von *Enclaven*:

- 1) Die Aufhebung der Enclaven *Kiltbächli*, *Egg* mit *Halden* und *Moos*, welche, ganz in der Gemeinde *Walterswil* gelegen, zur Gemeinde *Oeschenbach* gehörten.

Der regierungsräthliche Entscheid wurde von beiden Gemeinden angenommen.

- 2) Die Grenzvereinigung zwischen den Gemeinden *Lützelflüh*, *Rüderswil* und *Lauperswil*, welche die Aufhebung von 12 Enclaven (5 der Gemeinde Lützelflüh, 6 der Gemeinde Rüderswil und 1 der Gemeinde Lauperswil) mit sich brachte.

Gegen den regierungsräthlichen Entscheid wurde von den Gemeinden Rüderswil und Lauperswil der Rekurs an den Grossen Rath ergriffen, welche Behörde sodann unterm 6. November 1885 den Entscheid des Regierungsrathes mit geringen Abänderungen in zweiter und letzter Instanz bestätigte.

IV. Parzellarvermessungen.

Im Berichtsjahre konnten die Vermessungswerke nachstehender Gemeinden die regierungsräthliche Genehmigung erhalten:

Roggwil, *Muri*, *Kirchlindach*, *Büetigen*, *Oberwil*, *Oppligen*, *Tägertschi*, *Landiswil*, *Hauben*, *Wil*, *Mirchel*, *Rubigen*, *Kiesen*, *Brenzikofen*, *Freimettigen*, *Niederhünigen*, *Walperswil*, *Belmont Wolfisberg*, *Rumisberg*, *Bollodigen*, *Bettenhausen* und *Oberönz*.

**Stand der Vermessungsarbeiten
in den zur Inangriffnahme derselben aufgeforderten Amtsbezirken.**

Amt Aarberg.

Termin zur Verakkordirung der Arbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aarberg Grossaffoltern Kallnach Niederried Kappelen Liss Rapperswil Seedorf Radelfingen Schüpfen	Meikirch Bargen

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Aarwangen.

Termin zur Verakkordirung der Arbeiten: für den untern Theil 1. Mai 1881, für den obern Theil (Kirchgemeinde Rohrbach) 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aarwangen Bannwil Bleienbach Langenthal Schoren Obersteckholz Rütschelen Madiswil Melchnau Busswil Thunstetten Untersteckholz Kleindietwil Roggwil	Gutenberg Gondiswil (vollendet) Winau Rohrbach Auswil Oeschenbach Rohrbachgraben Ursenbach Leimiswil Lotzwil

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Büren.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Büren Busswil Rüti Wengi Dotzigen Büetigen Oberwil	Lengnau Diessbach Leuzigen Arch

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Bern.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Bern Bolligen Bremgarten Zollikofen Bümpliz Köniz Stettlen Vechigen Oberbalm Muri Kirchlindach	Wohlen (vollendet)

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Burgdorf.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Burgdorf Heimiswil Hindelbank Mötschwil-Schleumen Kirchberg Aeffligen Bickigen-Schwanden Ersigen Kernenried Lissach Niederösch Oberösch Rüedtligen-Alchenflüh Rumendingen Rüti Koppigen (Kirchgmd.) Winigen Krauchthal Bäriswil	Hasli Oberburg

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Erlach.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Vinelz	Ins Müntschemier (vollendet) Treiten Finsterhennen

Im Rückstande sind noch die Gemeinden *Gampelen, Siselen, Erlach, Mullen, Brüttelen, Gäserz, Lüschierz, Tschugg* und *Gals*.

Amt Fraubrunnen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Fraubrunnen Iffwil Oberscheunen Mattstetten Urtenen Zauggenried Limpach Bangerten Etzelkofen Mülchi Messen-Scheunen Ruppoldsried Wiler Ziehlebach Schalunen Büren z. Hof Bätterkinden	Grafenried Jegenstorf Münchringen Ballmoos Zuzwil Münchenbuchsee Deisswil Wiggiswil Diemerswil Moosseedorf (vollendet) Utzenstorf

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Konolfingen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Münsingen Häutligen Biglen Arni Landiswil Brenzikofen Freimettigen Hauben Mirchel Niederhünigen Rubigen Tagertschi Kiesen Oppligen Wil	Diessbach Aeschlen Herbligen Ausserbirrmoos Barschwand Innerbirrmoos Otterbach Schönthal Gisenstein Stalden Walkringen (vollendet) Niederwichtlach Oberwichtlach Worb Bleiken

Den Gemeinden *Bowil* und *Oberthal* wurde auf gestelltes Ansuchen hin gestattet, die Vermessung erst gleichzeitig mit den angrenzenden Gemeinden des Amtes Signau vorzunehmen. Die Nachführung der Vermessungswerke von *Züziwil* und *Grosshöchstetten* ist beendet, so dass dieselben nächstens vom Regierungsrathe genehmigt werden können.

Amt Laupen.

In diesem Amtsbezirke ist die Vermessung beendet und alle Gemeinden besitzen ein vom Regierungsrathe genehmigtes Vermessungswerk.

Amt Nidau.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: für den östlichen Theil 1. Mai 1881, für den westlichen Theil 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aegerten Brügg Jens Schwadernau Worben Orpund Scheuren Ligerz Madretsch Nidau Epsach Sutz-Lattrigen Bellmund Walperswil	Safneren Mett Port (vollendet) Tüscherz-Alfermée Täuffelen-Gerlafingen Hagneck Hermrigen Mörigen Twann Bühl Ipsach Merzligen Studen

Alle Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Wangen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Inkwil Ochlenberg Schwarzhäusern Walliswil-Bipp Oberbipp Wangen Walliswil-Wangen Thörigen Farneren Wangenried Bettenhausen Bollodingen Oberönz Rumisberg Wolfisberg	Herzogenbuchsee Graben Berken Heimenhausen Niederönz Röthenbach Wanzwil Niederbipp Attiswil Wiedlisbach(vollendet) Seeberg

Die Gemeinde *Hermiswil*, welcher bis jetzt auf gestelltes Ansuchen hin der Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten verlängert worden war, ist nun aufgefordert, im Jahre 1886 diese Arbeit vorzunehmen.

Amt Seftigen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1885.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
	Englisberg Zimmerwald Niedermuhlern Belp Rüeggisberg Rümligen Riggisberg Kirchdorf Jaberg Kirchenthurnen Lohnstorf Noflen Mühlethurnen Uttigen Rüti Mühledorf Kaufdorf Gerzensee Burgistein Kienersrüti Belpberg

Im Rückstande sind noch die Gemeinden *Kehrsatz*, *Toffen*, *Wattenwil*, *Gelterfingen*, *Seftigen* und *Gurzelen*.

Amt Trachselwald.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Januar 1886.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
	Walterswil Huttwil Rüegsau

Die übrigen Gemeinden sind noch im Rückstande.

Uebersicht des Standes der Vermessungsarbeiten in den betreffenden Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	Termine.	Anzahl der Gemeinden.	Genehmigte Vermessungs- werke besitzen:		In Vermessung sind:		Im Rückstande sind:	
				%		%		%
Aarberg	1. Mai 1881	12	10	83	2	17	—	—
Aarwangen	1. Mai 1881	24	14	58	10	42	—	—
	1. Januar 1882							
Bern	1. Mai 1881	12	11	92	1	8	—	—
Büren	1. Mai 1881	11	7	64	4	36	—	—
Burgdorf	1. Mai 1881	21	19	90	2	10	—	—
Fraubrunnen	1. Mai 1881	28	17	60	11	40	—	—
Laupen	1. Mai 1881	11	11	100	—	—	—	—
Nidau	1. Mai 1881	27	14	52	13	48	—	—
	1. Januar 1882							
Wangen	1. Januar 1882	27	15	55	11	41	1	4
Konolfingen	1. Januar 1882	34	15	44	17	50	2	6
Erlach	1. Mai 1882	14	1	7	4	28	9	65
Seftigen	1. Mai 1885	27	—	—	21	78	6	22
Trachselwald	1. Januar 1886	10	—	—	3	30	7	70
		258	134	52	99	38	25	10

Nachführung der Vermessungswerke.

Die Nachführungsarbeiten der nachfolgenden Gemeinden wurden im Laufe des Jahres 1885 vollendet und konnten genehmigt werden:

Schwadernau, Schwarzhüsern, Büren, Aarberg, Grossaffoltern, Zollikofen, Vinelz, Bangerten.

In Arbeit befinden sich gegenwärtig die Nachführungsarbeiten der Vermessungswerke folgender Gemeinden:

Worben, Jens, Koppigen (Kirchgemeinde), Laupen, Walliswil-Wangen (vollendet), Kappelen, Bolligen, Ersigen, Brügg (vollendet), Walliswil-Bipp, Rüti bei Lissach, Lissach, Winigen, Diki, Mühleberg (zweite Nachführung), Ligerz, Radelfingen, Obersteckholz, Bremgarten (vollendet), Stettlen, Heimiswil;

und vorbereitet werden die Nachführungen in den Gemeinden:

Oberösch, Oberbipp, Kirchberg, Niederösch, Mülchi, Bannwil, Melchnau, Busswil bei Büren, Jegenstorf-Scheunen, Iffwil, Zauggenried, Ruppoldsried, Messen-Scheunen, Ferenbalm, Nidau, Madretsch, Orpund, Wangen und Albligen.

Vermessungsarbeiten im Jura.

Nachdem durch Verordnung des Regierungsrathes vom 26. Mai 1883 die Leitung sämtlicher Vermessungsarbeiten im Jura der Direktion des Vermessungswesens unterstellt worden war (siehe Jahresbericht 1883), wurden in Verbindung mit dem unterdessen zum Grundsteuerdirektor ad interim ernannten Herrn

Maillet die nöthigen Vorbereitungen zur Durchführung der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Arbeiten (Neuaufnahmen und Nachführung) getroffen, so dass im Berichtsjahre nachfolgende Arbeiten in Angriff genommen werden konnten:

a. Neuaufnahmen.

Die Pläne der Gemeinden *Grandfontaine, Grellingen* und *Neuenstadt* wurden als diejenigen bezeichnet, welche am dringendsten einer Neuanfertigung bedürfen, indem dieselben wegen Ungenauigkeit und schlechten Zustandes nicht mehr nachgeführt werden können.

Die Gemeinde *Grandfontaine* hat bereits einen Vermessungsvertrag abgeschlossen, die Gemeinde *Grellingen* wird dies in Kurzem ebenfalls thun, und nur mit der Gemeinde *Neuenstadt* schweben noch Verhandlungen betreffend den Termin, zu welchem die Neuvermessung vorzunehmen ist.

b. Nachführungen.

Gemäss der oben genannten Verordnung sollen in Zukunft die Vermessungswerke im Jura, wie diejenigen des alten Kantonstheiles, alle 4 Jahre nachgeführt werden. Bis jetzt wurden diese Nachführungen im Jura sehr vernachlässigt, so dass fast alle Gemeinden obigen Termin weit überschritten hatten.

Im Jahre 1885 wurden die Nachführungsarbeiten in denjenigen Gemeinden an die Hand genommen, deren Vermessungswerke am längsten nicht mehr ergänzt worden waren.

Vollendet wurden diese Arbeiten in den Gemeinden:

Réclère, Damvant, Delémont, Rebevelier, Soulce, Undervelier, Grandval, Vellerat, Cornol, Fahy.

In Arbeit sind gegenwärtig die Nachführungsarbeiten in den Gemeinden:

Beurnevésin, Buix, Cœuwe, Courchavon, Dampbreux, Lugnez, Roche d'Or, Rebévelier, Vermes, Blauen, Burg, Nenzlingen, Chatillon, Corban, Courchapoix, les Genevez, Lajoux, Mervelier, Noirmont, Saignelégier, St-Imier, Tramelan-dessus, Tramelan-dessous.

Vorbereitet sind die genannten Arbeiten in den Gemeinden:

Montsevelier, Champoz, Perrefitte, Rossemaison, Goumois, St-Brais, Montfavergier, Courtelary.

Die Vermessungswerke aller dieser Gemeinden sind seit mehr als 10 Jahren nicht mehr nachgetragen und ergänzt worden.

V. Kantonsgrenzen.

Im Jahre 1885 fanden nachstehende Bereinigungen der Kantonsgrenze statt:

Gegen den Kanton **Solothurn**:

Wiederaufrichtung des Kantonsrenzsteines Nr. 179 zwischen der bernischen Gemeinde Etzelkofen und der solothurnischen Gemeinde Brunenthal.

Wiederaufrichtung des Grenzsteines Nr. 392 und Neusatz desjenigen Nr. 402 zwischen der bernischen Gemeinde Niederbipp und der solothurnischen Gemeinde Oensingen.

Gegen den Kanton **Luzern**:

Marchbesichtigung auf Niederenzi, zwischen den Gemeinden Trub und Luthern, und Aufstellung von verschiedenen Spezialbestimmungen betreffend die dortige, durch die Kantonsgrenze in zwei Theile verschnittene Alphütte.

Gegen **Elsass-Lothringen**:

Revision der Landesgrenze zwischen Stein Nr. 134 (zwischen Beurnevésin und Pfetershausen) und Stein Nr. 35 bei Lucelle mit Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Grenzsteine.

Bern, im Mai 1886.

Der Direktor des Vermessungswesens:

Rohr.

